

**Fragen des Arbeitskreises Kassensoftware (FV UBIT)
an das Bundesministerium für Finanzen zur Registrierkassenpflicht, insbesondere
Unklarheiten bzw. Ergänzungen zum Erlass - Antworten des BMF (grün gehalten)**

2.4.2.1. Durchlaufende Posten

(1) In der Registrierkasse erfasste durchlaufende Posten sind zu signieren. Es ist nicht zulässig, dass diese Posten von der Kasse aufgezeichnet, jedoch nicht signiert werden?

(2) In diesem Zusammenhang wird um Klarstellung gebeten, dass - wie in den erläuternden Bestimmungen zur RKS (§ 5) ausgeführt - das Verbot für Vorrichtungen zur Umgehung der Ansteuerung der Sicherheitseinrichtung nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen gilt, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug). Dies ist insbesondere bei ERP-Systemen von Relevanz.

Zur besseren Erklärung ein Beispiel:

AR 1 ist eine Barrechnung - muss digital signiert werden. AR 2 ist eine Rechnung, die mit Zahlschein (oder auch Bankeinzug) bezahlt wird, diese unterscheidet sich i.W. von AR 1 nur dadurch, dass auf der Rechnung eine andere Zahlungsart steht. AR 2 muss nicht signiert werden. Die Möglichkeit, dass nur durch Ändern der Zahlungsart ein Beleg nicht signiert werden muss, ist KEINE Vorrichtung, mit der das Ansteuern der Registrierkasse umgangen werden kann.

(3) Werden diese Belege mittels Registrierkasse ausgestellt, müssen diese den Anforderungen an Registrierkassenbelege entsprechen. Diese durchlaufenden Posten sind als nicht umsatzsteuerrelevant zu kennzeichnen (Erfassung als Null %-Umsatz) und ab 1. Jänner 2017 zu signieren.

Häufig handelt es sich dabei um Artikel die Mehrwertsteuerpflichtig sind (z.B. verkaufen Tankstellen im Namen der OMV Spirit). Sollen diese dann wirklich mit 0% Steuer ausgewiesen werden? Eine Unterscheidung im Anhang der RKS zwischen Umsätzen, die mit Null% versteuert sind und Umsätzen, die sich nicht auf den Umsatzzähler auswirken wäre notwendig und sollte ergänzt werden.

(4) Aufwandbelege (=Ausgaben) sind im Sinne der Einzelaufzeichnungspflicht zu erfassen. Vor dem Hintergrund, dass die Signaturerstellungseinheit niemals abgeschaltet werden darf, sind dieser Beleg (z.B. Pagro Rechnung = Auszahlung = Aufwand) zu signieren? Für das zulässige Umgehen der Signatureinheit für nicht relevante Geschäftsfälle wie z.B. Auszahlung (Kassastand) oder Vereine etc. muss eine klare Bestimmung geschaffen sein.

- Wenn in einem Beleg keine Barumsätze vorhanden sind, ist keine Signierung des Belegs erforderlich (Bsp. Rechnung mit Zahlschein, ausländische Barumsätze, Reverse Charge Umsätze, Trinkgelder an Kellner). Es handelt sich dabei um KEINE Umgehung der Signaturerstellungseinheit im Sinne § 5 Abs. 5 RKS. § 11 RKS ist nicht anzuwenden. Diese Beträge sind auch nicht im Umsatzzähler zu berücksichtigen.
- Wenn in einem Beleg Barumsätze mit „Nicht-Barumsätzen“ kombiniert werden, ist eine Signierung des Belegs mit all seinen Beträgen erforderlich. Nicht-Barumsätze (z.B. durchlaufende Posten, Barausgaben) sind immer mit ihrem Bruttobetrag dem

Umsatzsteuersatz 0 % (Betrag-Satz-Null) zuzuordnen und im Umsatzzähler zu berücksichtigen.

- Dem Umsatzsteuersatz 0 % (Betrag-Satz-Null) sind auch umsatzsteuerbefreite Barumsätze zuzuordnen.

2.4.4.1 Barumsätze eines österreichischen Unternehmers im Ausland

(5) Wie verhält es sich mit Barumsätzen im innergemeinschaftlichen Erwerb? Sind diese in der Registrierkasse zu erfassen? Die Betrachtung im Logg ist zu klären. Unser Vorschlag wäre eine eigene Spalte IG-Null% Umsatz dafür festzulegen.

Unklar ist, ob damit gemeint ist, dass Innergemeinschaftlicher Erwerb entsprechend Erlass 2.4.4.1 gar nicht unter die Registrierkassenpflicht fällt. Der Erlass spricht von im Ausland verwirklicht, ist dies so zu verstehen, dass Leistungsort = Ausland ist oder dass das Bargeld im Ausland empfangen worden ist. Falls Leistungsort = Ausland bedeutet, dass keine Registrierkassenpflicht besteht (unabhängig davon wo nun bezahlt wird), so interpretiere ich die Antwort aber auch so, dass es möglich wäre den Betrag dennoch (freiwillig) zu signieren und diesbezüglich als 0%-Steuer mit dem Nettobetrag (in diesem Falle identisch mit dem Bruttobetrag) eingetragen werden dürfte.

(6) Wie sind Barumsätze im Bau-Bereich, sogenannten Reverse-Charge (Fakturierung mit Null% Umsatz), in der Registrierkasse darzustellen? Sinnvoll wäre im Logg eine eigene Spalte Reverse-Null% Umsatz zu hinterlegen.

- Siehe vorige Antwort;
ausschlaggebend ist der Ort der Lieferung; bei freiwilliger Erfassung: 0 % Umsatz
- Eine Erweiterung der Umsatzsteuersätze ist derzeit nicht möglich. Inländische Barumsätze im Baubereich sind daher - weil Reverse-Charge Umsätze - mit dem Nettobetrag (in dem Falle identisch mit dem Bruttobetrag) unter 0% Steuer einzutragen.

2.4.6 Trinkgelder

(7) Wie erfolgt die Behandlung von Trinkgeldern, die dem Unternehmer zufließen? Der Kellner geht mit dem Beleg zum Tisch des Gastes über 2,70 Euro. Wenn z.B. jemand dann statt 2,70 auf 3 Euro aufrundet, muss man dann (wieder) zur Kasse laufen, einen Beleg über die 30 Cent ausgeben und diesen Beleg dann dem Kunden übergeben (sofern er dafür hoffentlich noch wartet)?

Wird wohl nicht anders gehen

(8) Trinkgelder, die den Arbeitnehmern zufließen und in der Kasse erfasst werden, sind als durchlaufende Posten zu behandeln. Unklar dabei ist, wo dann der Unterschied zwischen diesen beiden Belegen ist. Können Sie uns sagen, ob bzw. wie sich diese beiden Belege unterscheiden sollen?

In diesem Fall wird es keinen Beleg brauchen, da - wie bei 2.4.2.1 Abs. 4 ausgeführt - bei nicht vorhandenen Barumsätzen (Trinkgelder für Kellner sind als durchlaufende Posten zu behandeln) ein solcher nicht erforderlich ist!

Oftmals wird aber ein Beleg ausgestellt, etwa weil der Kunde dies will oder aber weil das Trinkgeld mit Kreditkarte bezahlt wird. Diesbezüglich wäre es dann entsprechend der Antwort (4) auch zu signieren (falls gleicher Beleg). Hier ist unseres Erachtens absolut kein Unterschied zu erkennen, ob das Trinkgeld der Unternehmer behält oder aber nicht.

Trinkgeld für Arbeitnehmer als 0 % Umsatz

2.4.8 Echte Mitgliedsbeiträge

- (9) Diese (Bar-)Umsätze unterliegen keiner Belegerteilungs- noch Registrierkassenpflicht. Falls diese Mitgliedsbeiträge freiwillig in der Kasse erfasst werden, so sind diese (analog zu durchlaufenden Posten) zu signieren. Ist das so richtig?

Ja.

Echte Mitgliedsbeiträge sind lt. Erlass 2.4.8 KEINE Umsätze, dementsprechend natürlich auch keine Barumsätze. Daher entsprechend der Antwort auf Frage (4) NICHT zu signieren. Eine freiwillige Signatur wäre aber dennoch möglich (dann würde sich natürlich der Barumsatzzähler auch erhöhen).

Stimmt.

2.4.10 Verkauf und Einlösen von Gutscheinen

- (10) Häufig kaufen Kunden gleichzeitig Waren und einen Wertgutschein. Wie ist in diesem Fall der Beleg, ein Mischbeleg, in der Kasse zu erfassen? Der Wertgutschein selbst ist ja bei der Veräußerung nicht als Barumsatz zu behandeln. Wenn dieser allerdings in der Kasse erfasst wird, dann mit „Bonverkauf“ als Null%-Umsatz. Ist es zulässig auf demselben Beleg die Waren mit 20% auszuweisen oder müssen hier zwei Belege erstellt werden? Unserer Meinung nach wären prinzipiell beide Vorgehensweisen (Mischbeleg sowie getrennte Erfassung) zulässig solange die Kasse dies richtig darstellt. Stimmt das?

Wie oben ausgeführt können Barumsätze und Nichtbarumsätze jederzeit kombiniert werden, dann aber mit Signierung.

- (11) Wertgutscheine (2.4.10.1) sind als Null% Umsatz bzw. nicht als Barumsatz zu erfassen. Die Erfassung als Null% Umsatz ist insofern falsch und irreführend, weil es sich hierbei um keinen Umsatz handelt. Wie soll dieser Beleg signiert werden? Die RKSV gibt dazu keine Antwort.

Der „Null% Umsatz“ ist sowohl für echte Null% Umsätze zu verwenden (zB Umsätze eines unecht USt befreiten Arztes), als auch für jedwede Nichtbarumsätze, die mit Barumsätzen in einem Beleg kombiniert werden und damit auch zu signieren sind (siehe oben). Diese Bruttbeträge erhöhen auch den Umsatzzähler, sofern kein Trainingsbeleg.

2.4.11. Anzahlungen/Teilzahlungen

- (12) Im Erlass ist diese Erleichterung nur vorgesehen, wenn die Rechnung schon im elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst wurde. Wie verhält es sich, wenn die Rechnung, die nun bar bezahlt wird, eine Papierrechnung (mit Zahlschein) ist? Wenn die Rechnung nicht aus einem WWS kommt oder die Rechnung beispielsweise über Word/Excel erstellt wird, ist es auch in diesem Fall zulässig den Kassenbeleg ohne Steuer (mit Verweis auf die Papierrechnung/Nummer) auszustellen?
Ja, sofern die Zweitsschrift dieser Rechnungen bei Kontrollen vorgelegt und die Übernahme ins Aufzeichnungssystem nachvollzogen werden kann.

- (13) Wenn eine Rechnung ausgestellt wird, unabhängig ob mit Excel bzw. Word (wird dann der Buchhaltung übergeben) oder über ein ERP/WWS, und diese bereits zur Abfuhr der Steuerschuld herangezogen wird, dann ist bei Erfassung in der Registrierkasse hier ein Verweis auf die Rechnung und keine Aufschlüsselung der

Steuersätze zulässig und ausreichend. Ist das korrekt? Oder muss die Rechnung im selben System wie der Registrierkasse erfasst werden?

Ja, der Betrag gehört dann auch dem Null% Umsatz zugeordnet (Bruttobetrag).

- (14) Noch nicht klar ist wie im Falle der Differenzbesteuerung vorgegangen wird. Zwar regelt Erlass 2.4.11, dass auf eine schon erfasste Rechnung verwiesen werden darf und dann keine Aufschlüsselung der Umsätze nach Steuersätzen vorzunehmen ist. Allerdings wird bei der Differenzbesteuerung dieser Beleg meist erst im Nachhinein erstellt und man möchte auch nicht, dass der Kunde den kennt, da er sonst den Einkaufspreis wissen würde.
- Teilweise besteuerte Barumsätze sind ebenfalls als Null% Umsätze zu behandeln (Bruttobetrag).**

- (15) Ein Sonderfall ist ebenfalls noch nicht ausreichend geregelt. Der Kunde bekommt einen Zahlschein und ruft an und gibt die Kreditkartendaten durch bzw. schickt diese per Mail. In diesem Fall ist dann ein signierter Beleg (da Barumsatz) auszustellen und dem Kunden dann eingescannt per Mail zu schicken (Belegerteilungspflicht) weil der Kunde ja nicht vor Ort ist?

Kein Einwand.

Matrix mit Geschäftsfällen

- (16) Der Wunsch nach einer hilfreichen Matrix wurde im Arbeitskreis (Juli) geäußert. Angeregt wird eine tabellarische Übersichtstabelle mit den einzelnen Geschäftsfällen und der Angabe, welche Vorgehensweise zu treffen ist bzw. wann die Umsatzsteuer ausgelöst wird. Unter anderem sollte angegeben werden:

- Zählt zur Grenzbetrachtung (Umsatz) RKSV-Kassa: ja/Nein
- Ist ein Beleg aus zu stellen ja / nein
- Muss auch signiert werden
- Muss über die Registrierkasse geführt werden
- Welcher Umsatzwert (Teilwerte) muss /müssen mit gespeichert werden (... ins besondere bei Teilzahlung , mit offenen Restbetrag)
- Istbesteuerung/Sollbesteuerung
- Im Übrigen ist die Bezeichnung Null% Umsatz verwirrend weil in der Baubranche auch die so genannte Reverse Charge oder der IG-Erwerb (innergemeinschaftlicher Erwerb) mit Null% Ust fakturiert wird

Ein Beispiel wie so eine tabellarische Darstellung aussehen könnte:

ID	Geschäftsfall	"Wartungsfall"	Grenzwert- betrachtung	Einzelau- fzeichnungs- pflicht	Registrierkassen- pflicht mit AES Key	Umsatz- wert	Null% Umsatz	Einzahlung Summiert und nach Zahlungs- mittel getrennt	Auszahlung Summiert und nach Zahlungsmittel getrennt
1	Start - Beleg Verwaltung Pro Forma	0-Beleg für "Kassen" ID Start mit Finanzamtsnummer	nein	Ja	?	0			
2	Durchlaufposten	kein Umsatz: wie Vignette, Orts/Kurtaxen, Stempelgebühren,	nein	ja	?	0	ja/Wert	ja	

	Gerichtsgebühren, Vignette, Rezeptgebühr, Kfz- Zulassungsgebühr, Bestandsvertragsgeb ühr						
--	---	--	--	--	--	--	--

Die Matrix wird planmäßig (Jänner 2016) gemeinsam erarbeitet und in der Folge auch in den bevorstehenden Erlass zur RKSv aufgenommen werden.

Warenrückgabe

- (17) Es stellt sich die Frage, ob ein Barbeleg (Bon) negativ sein darf?
 D.h. Kunde gibt Ware zurück und erhält dafür einen Bar-Bon mit Menge negativ und somit Wert negativ. Klar ist, dass auf dem (Gutschrift-)Beleg die Kundendaten enthalten sein müssen bzw. der Kunde unterschreiben muss.
Ja, negative Barbelege sind möglich.
- (18) Ein Kunde gibt beispielsweise Artikel A, den er gestern um € 100,- gekauft hat zurück und nimmt einen neuen Artikel B um € 80,-. Auf einem Beleg würde sich somit ein Betrag von € -20,- ergeben (Gutschrift). Diesen Betrag erhält der Kunde ausbezahlt. Der Beleg ist ja wohl in der Registrierkasse zu erfassen oder nicht? Wie soll das abgewickelt werden? Hier entstehen dann mehrere zu signierende Belege(?) Jede Buchungsart hat eine eigene Zuordnung im Logg. Kann das Logg dann mehrere Einträge je Geschäftsfall enthalten?
Es sind ein oder zwei Belege möglich, die RKSv sieht keine Verknüpfung der Gutschrift vor. Zur Erleichterung abgabenrechtlicher Kontrollen wäre aber ein entsprechender, in der Registrierkasse abzuspeichernder Hinweis z.B. in der handelsüblichen Bezeichnung zweckmäßig.

2.4.15 Barbewegung

- (19) Ein Fall aus der Praxis (Handelskette). Der Kunde steht an der Kasse, der Beleg mit Barzahlung wird gedruckt. Dann sagt der Kunde aber „ich bezahle mit Karte“. Derzeit wird in diesem Fall ein Beleg mit Umstellung der Zahlungsart gedruckt. Ist das (weiterhin) zulässig? Was passiert mit dem Beleg - Signatur ja/nein? Wie muss signiert werden? Erhöhung des Umsatzzählers?

Beleg-Beispiel (Vorschlag) - Bitte um Rückmeldung, ob die Vorgehensweise richtig ist:

Der 1. Beleg wird signiert (Bargeldzahlung).

Der 2. Beleg entsteht dann wenn ein Kunde nicht bar bezahlt und dies erst nach Ausdruck des Bons sagt. Hier wird ein zweiter Bon ausgedruckt, der dann nicht mehr signiert wird (Kartenzahlung).

Meines Erachtens bestehen keine Bedenken gegen den Vorschlag, sofern auf dem zweiten Beleg der Vorgang - der auch keinen Barumsatz dann mehr darstellt - erkennbar ist (was mE der Fall sein dürfte) und aus dem DEP hervorgeht.

Da der zweite Beleg kein Barumsatz ist, ist dieser auch nicht im DEP enthalten, wodurch sich die Frage stellt, ob die Antwort so zu verstehen war (dadurch, dass der Vorgang nicht im DEP enthalten ist, geht ja daraus hervor, dass es kein Barumsatz ist?)

Stimmt, insofern nicht freiwillig als 0 % Umsatz erfasst.

3.1 Begriff der Registrierkasse

(20) Der Begriff, was unter einem Kassensystem (Definition) gemeint ist, sollte noch klarer herauskommen. Dies ist insbesondere für die Berechnung der Prämie entscheidend. Die Prämie beträgt 200 Euro pro Erfassungseinheit. Abweichend davon beträgt die Prämie im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest 200 Euro pro Kassensystem, maximal aber 30 Euro pro Erfassungseinheit.
Ein Beispiel: Ich kaufe eine 8-Platzlizenz einer handelsüblichen Kassensoftware, dieses wird auf einem Server betrieben. 8 Kassen-PCs, jeder mit Scanner, Geldlade, Bondrucker etc. ausgestattet, werden betrieben, jeder hat ein eigenes DEP, aber alle Daten werden am Server gespeichert. Beträgt in diesem Fall die Prämie 1600 Euro oder 240 Euro?

Wenn jeder PC das eigene DEP in einer eigenen Datenbank lokal abspeichert, beträgt die Prämie dann 1600 Euro oder 240 Euro?

Für die Höhe der Prämie ist die Zuordnung der Signaturerstellungseinheit zu den Erfassungseinheiten maßgeblich. Im vorliegenden Fall wäre zu klären, ob jede Erfassungseinheit mit einer eigenen Signaturerstellungseinheit verbunden ist oder ob die Signaturerstellungseinheit dem Server zugeordnet ist. Sollte dies zutreffen, dann liegt insofern ein elektronisches Kassensystem vor und stehen mE als Prämie 240€ zu. Im Falle von 8 Signaturerstellungseinheiten 1600 €.

3.1.3 Sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem

(21) Nach unserer Auffassung ist es bei diesen (serverbasierten) Aufzeichnungssystemen ausreichend, dass insbesondere bei zentral gespeicherten Datenerfassungsprotokollen das „Kommando“ für die Aktualisierung des Datenerfassungsprotokolls vor der Erfassung des nächsten Barumsatzes abgesetzt wird. Die physische Eintragung muss noch nicht erfolgt sein, da sich dies etwa durch die Netzwerkbufferung etc. verzögern kann. Wird dem zugestimmt?

- Sicherstellung, dass Signatur des vorherigen Umsatzes bei der Belegerstellung des nachfolgenden Umsatzes berücksichtigt werden muss (ryptographische Verkettung).
- Caching, Pufferung im Rahmen von technischem Rahmen möglich, jedoch zeitnah und keine signifikante Verzögerung.

3.1.3.1 Kassenwaage

(22) Bei der Belegerteilung kann im Registrierkassenbeleg auf den Kassenwaagenbeleg verwiesen werden. Ist darunter zu verstehen, dass auf die Nummer des Belegs verwiesen wird oder würde hier auch z.B. Feinkost und Gesamtbetrag ausreichen?

Der Verweis muss eine individuelle Zuordnung zur Kassenwaage ermöglichen (Nummer des Belegs).

3.3. Technische Sicherheitseinrichtung

- (23) Muss der Umsatzzähler ewig aufsummiert werden, mit der Gefahr dass das Datenfeld irgendwann überläuft, oder kann dieser periodisch zurückgesetzt werden? Falls ja, ist der Abrechnungszeitraum frei wählbar oder vorgegeben (z.B. Wirtschaftsjahr/Jahresbeleg)?

Die Gefahr des Überlaufs besteht nicht. Die Mindestlänge des Umsatzzählers im Beleg sind 5 Bytes (40-Bit), Zweierkomplement. Damit ergeben sich $2^{(5*8)} / 2 / 100 = \text{ca. } 5.500.000.000 \text{ €}$ (Da der Umsatzzähler in €-Cent notiert wird, ergibt sich die Division durch 100. Die Division durch 2 ergibt sich durch die Zweierkompliment (Darstellung die sowohl positive als auch negative Zahlen berücksichtigt). Bei 8 Bytes (typische Länge eines LONG-Werts) gibt es keinen realistischen Umsatz der in die Nähe dieser Schranke kommen kann $(2^{(8*8)} / 2 / 100 = \text{ca. } 9E16)$. Der Umsatzzähler „gehört“ zum DEP, d.h., dass der Umsatzzähler erst dann zurückgesetzt werden, wenn ein neues DEP - und damit eine neue RK - eingerichtet wird. Der Überlauf des Umsatzzählers stellt kein Sicherheitsrisiko dar.

3.3.4 Start-, Monats- und Jahresbelege (§ 8 RKSv)

- (24) Betreffend der Jahresendbelege ist es unseres Erachtens zulässig, dass bei Betrieben, die am 31.12. nach Mitternacht offen haben, der Jahresbeleg zum Ende der Sperrstunde zu erstellen ist bzw. es ebenso erlaubt ist, wenn dieser VOR Beginn des nächsten offenen Tages (sofern dieser in einem zeitnahen Abstand von maximal einer Woche liegt) erstellt wird. Für Betriebe, die rund um die Uhr geöffnet haben, ist es zulässig, wenn der Jahresbeleg ungefähr um Mitternacht erstellt wird (z.B. zwei Uhr in der Früh) weil dies der Geschäftsbetrieb dann besser zulässt. Ist diese Interpretation zulässig?

Ja, insofern diese zeitliche Abgrenzung auch für den Monats-/Jahresabschluss zutrifft.

3.3.3. Bekanntgabe der Außerbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung in der Registrierkasse (§ 17 RKSv)

- (25) Es ist wünschenswert, wenn der Begriff der Außerbetriebnahme der Kasse insbesondere bei Saisonbetrieben wäre noch genauer definiert wird. Ist bzw. kann bei Saisonbetrieben die Kasse zu Saisonende außer Betrieb genommen werden, was die Erstellung des Jahresbeleges und die Meldung über die Außerbetriebnahme (für z.B. 3 Monate) bei FON miteinschließt? Bei Wiederinbetriebnahme zu Saisonbeginn wäre das DEP wieder von vorne anzufangen (mit Startbeleg und Meldung bei FON). Ist diese Vorgehensweise korrekt?

Ja.

3.4 Feststellungsbescheid für geschlossenes Gesamtsystem

- (26) Ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, welches eine Schnittstelle von der Kasse zur Buchhaltung hat, unter den Begriff ERP zu verstehen und gilt dieses ebenso als geschlossenes Gesamtsystem iSd. RKSv?

Laut RKSv müssen für ein geschl. GS Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme mit mehr als 30 Registrierkassen (im Sinne unabhängiger DEPs, über die die Signatur des jeweiligen Vorumsatzes bereitgestellt wird) lückenlos miteinander verbunden sein. Als lückenlose Verbindung gelten in einem Prozess automatisch ablaufende, von außen unbeeinflussbare elektronische Datenübernahmen zwischen den Systemen anerkannt. Ebenfalls als lückenlose Verbindung werden bestätigte Übernahmen signierter Datenpakete angesehen.

Bei Verwendung eines geschlossenen Gesamtsystems müssen in Summe mehr als 30 Registrierkassen im Gesamtsystem im Betrieb sein und die Unternehmen in Form eines vertikalen Vertriebsbindungssystems, Waren- oder Dienstleistungsfranchisings oder einer Konzernstruktur verbunden sein.

- (27) Die Kasse ist über Schnittstellen zur Warenwirtschaft, Buchhaltung, Rechnungslegen etc. verbunden. Diese einzelnen (Fremd-)Systeme können von unterschiedlichen Herstellern sein, arbeiten über Schnittstellen dann zusammen. Fallen sogenannte ERP-Verbundsysteme ebenso unter diesen Begriff?
siehe Frage 26.

4.2.2 Fortlaufende Nummer

- (28) Wenn im Unternehmen weiterhin nur ein Rechnungskreis mit fortlaufender Nummer geführt wird, so ist das auch zulässig. Alle Barumsätze sind zu erfassen. Wenn (freiwillig) auch durchlaufende Poste, Zielrechnungen etc. erfasst werden, dann sind auch diese zu signieren - Es darf jedenfalls keine Möglichkeit bestehen, die Sicherheitseinrichtung ein- und auszuschalten (sobald diese einmal aktiviert worden ist, Meldung FON - Startbeleg). Ist das so richtig?
Werden Belege mit der Registrierkasse erstellt, die keine Barumsätze enthalten, liegt insofern keine Umgehung der Sicherheitseinrichtung vor, wenn solche Belege nicht signiert werden. Belege, in denen Barumsätze mit Umsätzen, die keine Barumsätze darstellen (wie durchlaufenden Posten) kombiniert werden, müssen signiert werden. Beträge von Umsätzen, die keine Barumsätze darstellen, sind dann immer als 0 % Umsätze auszuweisen.

Wenn aber auch Zielrechnungen erfasst werden, die nicht zu signieren sind, dann ergeben sich Lücken der Belegnummer im DEP - ein Beispiel:

Rechnung Nr. 1 ist Barrechnung -> im DEP enthalten
Rechnung Nr. 2 ist Zielrechnung -> nicht im DEP enthalten
Rechnung Nr. 3 ist Barrechnung -> im DEP enthalten
Rechnung Nr. 4 ist Zielrechnung -> nicht im DEP enthalten
Rechnung Nr. 5 ist Barrechnung -> im DEP enthalten
D.h. Die Verkettung ist dann so, dass 5 auf 3 verweist, 3 auf 1. Es sind somit Lücken in der Belegnummerierung vorhanden, wenn nur das DEP betrachtet wird (2 und 4). Diese Lücken sind aber nachvollziehbar. Unseres Erachtens nach wäre dies korrekt.
Stimmt (Verkettung der Barumsätze)

- (29) Wenn ja, wie hat die Signierung von Zielrechnungen oder gar Lieferscheinen auszusehen (diese sind ja nicht auf der Kasse erfasst)?
Siehe vorige Antwort

4.3 Vornahme der Belegerteilung

- (30) Eine Rechnungsvorbereitung vor erfolgter Barzahlung (zB Ausstellung einer Hotelrechnung am Vorabend der Abreise des Hotelgastes) ist zulässig. Unabhängig davon kann eine Belegausstellung vor Erhalt der Barzahlung nicht erfolgen. Das bedeutet, dass die Erfassung dieses Barumsatzes in der Registrierkasse und der Druck des signierten Beleges noch nicht beispielsweise am Vorabend erfolgen darf sondern erst wirklich bei beim Bezahlvorgang. Ist diese Auslegung richtig?
Ja, ergibt sich so aus dem Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

(31) Falls ja, dann würde das bedeuten, dass etwa der Pizzalieferant auch nicht bereits die signierten Quittungen mithaben darf, sondern entweder Paragons ausstellen oder eine mobile Kasse mitführen muss. Ist diese Feststellung korrekt?
Ja.

(32) Die Bestimmungen zum Papierbeleg sind nicht ganz eindeutig. Wenn ab 2017 keine Kasse gem. RKSV verwendet wird, dann ist tatsächlich nur ein Papierbeleg zugelassen? Wenn diese Regelung so zu verstehen ist, dann dürften alte Kassen auch bei Unterschreitung der Umsatzgrenzen nicht verwendet werden?
Ab 2017 sind bei bestehender Registrierkassenpflicht auch die Belege mittels Registrierkasse zu erstellen. Belege müssen auch bei nicht bestehender Registrierkassenpflicht ausgestellt werden, ob mittels händisch erstelltem Beleg oder alter Registrierkasse ist dem Unternehmer überlassen. Der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll auch in diesen Fällen leicht und sicher geführt werden können (z.B.: fortlaufende Nummerierung).

(33) Wie dürfen Mobile Gruppen den Beleg vor Ort erstellen? Ein Beispiel: Die Mitarbeiter führen die Rechnungen, die mit der WWS erstellt oder z.B. in Excel worden sind mit, der Kunde bezahlt sie bar, der Mitarbeiter vermerkt dies auf der Rechnung und gibt es dann nach Rückkehr in die Betriebsstätte ein. Ist diese Vorgehensweise zulässig oder muss hier wirklich ein Paragon ausgestellt werden (und alles andere ist nicht zulässig)? Ich bitte um Klarstellung was erlaubt ist und was nicht.

Die mobilen Gruppen müssen die Barzahlung dem Leistungsempfänger mittels Beleg bestätigen, wobei der Beleg die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten muss und eine Durchschrift des ausgestellten Belegs aufbewahrt werden muss. Ob nun dieser Beleg mittels Paragon ausgestellt wird oder mit Hilfe einer vorbereiteten Rechnung, ist dem Unternehmer überlassen. Der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll auch in diesen Fällen leicht und sicher geführt werden können (z.B.: durch Verweis auf die Rechnung).

Darstellung eines Barbeleges - Musterbeispiel

- (34) Wenn mit einem Fakturenprogramm, welches nach heutigen Gesetz eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen finanzrelevanten Daten erstellt, kann mit einem Kassenprogramm auf dem Fakturen-PC (2017 dann mit der SEE) eine Rechnung ausgedruckt werden, welche den neuen Richtlinien der RKSV entspricht, wenn
1. Auf der Rechnung aufgedruckt wird
z.B. Kassenbarbeleg zur Rechnungsnummer 1234567 aus Fakturenprogramm
 2. Dieser Beleg berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.
 3. Beinhaltet die auf der Faktura ausgewiesenen Mehrwertsteuerbeträge
 4. Keine Mwst. auf dem Beleg angegeben wird (damit Vermeidung der doppelten Mwst-Pflicht)
 5. Die Leistungen/Material nur mit einer Zeile angegeben werden
z.B. „Erbrachte Leistungen laut Faktura Nr. 1234567“ € 50,--
Oder bei Produkten „Ware laut Faktura Nr. 1234567“ € 100,--

Oder müssen die Details der Faktura genau so auch in der Barrechnung (Beleg) vorkommen (handelsübliche Bezeichnung)? Das würde bedeuten, dass man alle Positionen nochmals in die Kassa eintippen müsste, was einen enormen Zeitverlust bedeuten würde.

6. Ein Endbetrag laut Faktura angegeben wird
„Gesamtbetrag inkl. Mwst laut Faktura Nr. 1234567“ € 150,--
Hinweis: Da in den Handelsbetrieben 20% Mwst vorherrschend sind, kann man Material und Dienstleistung auch in einer einzigen Zeile angeben z.B. „Bar eingehobener Betrag laut Faktura Nr. 1234567“ € 150,--
7. Wenn auf der Faktura ein Kunde angegeben ist, müssen dann auch auf dem in der Kassa erfassten Barbeleg die Kundendaten aufgedruckt werden oder ist mit dem Verweis auf die Faktura (siehe Pkt. 1) alles getan um, als Barbeleg von der Finanz anerkannt zu werden?

Ist dieser beispielhafte Beleg, unsere Interpretation, RKSV-konform?

Ein RKSV-konformer Beleg liegt dann vor, wenn auf diesem die Vorgaben des § 132a BAO und ab 1.1.2017 die Anforderungen der RKSV (Signatur, etc.) berücksichtigt sind. Ein Verweis auf eine Rechnung ist zulässig. Dann ist es auch nicht erforderlich, die handelsübliche Bezeichnung ein zweites Mal auszuweisen und ab 1.1.2017 den Barzahlungsbetrag den Umsatzsteuersätzen zuzuordnen. Insoweit kann auch ein Fakturenprogramm als RK verwendet werden.

4.3.3 Tischabrechnung

- (35) In Zusammenhang auf 2.1 wo festgehalten wird, dass Aufzeichnungen, die nach den Grundsätzen des § 131 BAO geführt werden und die ab 1. Jänner 2017 den Vorgaben der RKSV entsprechen (insbesondere Erfassung im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse), jedenfalls dem gesetzlichen Radierverbot des § 131 Abs. 1 Z 6 lit. b BAO genügen, gehen wir davon aus, dass es in den folgenden Fällen ausreichend ist wenn die Barzahlungen signiert sind und somit offene Bonierungen oder Lieferscheinerfassungen nicht extra abgesichert werden müssen. Ist unsere Auffassung richtig?

- i. Das Gesetz soll für alle Beteiligte Rechtssicherheit schaffen. Das Gesetz sieht mit § 131b Abs. 2 vor, dass die Signatur nur für den Barumsatz

vorgeschrieben ist. Da Bonierungen im Augenblick der Bezahlung ein Barumsatz werden, kommt die Signatur erst beim Rechnungsdruck zum Einsatz. Gleichzeitig schreibt § 131 BAO jedoch vor, dass Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. § 131 Abs. 1 Z 6 BAO lautet: „...Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.“ Bei Erfüllung des Pkt. 2.1 des Erlass sollte es klar und ausreichend sein, dass hier offene Bonierungen (z.B. auf einen Tisch, der einen gesamten Abend oder eine Woche lang noch nicht abgeschlossen wird) nicht extra abgesichert werden müssen. Die Absicherung der Bonierungen selbst erfolgt durch die Signatur des Barzumsatzes.

Stimmt.

- ii. „Das gesamte System ist gegen Manipulation zu schützen“ - dies inkludiert auch beispielsweise Bonierungen? Aber wie, nämlich technisch gesehen, erfolgt hier der Schutz vor Manipulation, wenn die Absicherung durch einen Dritten (Signatur) erst beim Barumsatz ins Spiel kommt? Dann würde das Ausmaß der Absicherung wieder nur im Ermessen des Software-Herstellers liegen, bzw. freiwillig hoch oder niedrig erfolgen dürfen, ohne gesetzliche Vorschrift. Dies hätte aber auch zur Folge, dass bei jeder Betriebsprüfung mitgeprüft werden müsste, ob die Software das System genügend gegen Manipulation schützt - ohne dass sich eine der Parteien bei der Definition von „genügend“ auf gesetzliche Sicherheit stützen kann.
Die ab 1.1.2017 vorgeschriebene Sicherheitseinrichtung in der RK (DEP, Umsatzzähler, Signatur, etc.) mit ihren Auswirkungen auf den Zahlungsbeleg ist nur auf den Manipulationsschutz der Losungsermittlung und da im Besonderen der chronologische Erfassung der Bareinnahmen/Losungsbeträge ausgerichtet.
- iii. Wie sind somit die Lieferscheinerfassung abzusichern?
So wie bisher

5.2 Ärzte

- (36) Ärzte haben teilweise bereits ein Kassensystem im Einsatz (prozesstechnische Erleichterung mit dem Steuerberater). Hier werden auch Durchlaufposten wie Verkäufe aus der Hausapotheke erfasst um den richtigen Kassenstand zu protokollieren. Laut 2.4.2.1 sind diese Belege bei Erfassung zu signieren. In 5.2 wird allerdings nur von der Einzelaufzeichnungspflicht gesprochen. Sind bei Erfassung in der Kasse diese Belege nunmehr sehr wohl auch zu signieren oder nicht?

Siehe vorige Antworten

6.4.6.2. Wettterminals

(37) Wenn Wettterminals nicht unter die Erleichterungen des § 4 BarUV 2015 fallen, dann werden sie wohl - aus welchen Gründen auch immer - nicht als Automaten angesehen. Damit gelten wohl auch die Übergangsbestimmungen für bestehende Automaten nicht und diese müssen auch bereits 2017 signieren. Stimmt das?

Ja.

- Automaten mit weniger als 20 Euro Einzelumsatz brauchen keine Belege ausstellen. Wenn die analoge Kassa entleert wird, muss das aber regelmäßig (wenn nachgefüllt wird, Monatsende) aufgezeichnet werden. Bei Automaten mit über 20 Euro Einzelumsatz gilt die Registrierkassenpflicht. Bei Automaten, die bereits vor 2016 in Betrieb waren (= Alatautomaten), gibt es eine „Umrüstzeit“ bis 2027: Der Besitzer kann sie also belassen, darf sie aber nicht verändern, etwa in dem er etwa den Belegdruck ausbaut etc. Ist das korrekt?

Ja.

- Wie wird der Einzelumsatz exakt definiert? Preis pro Stunde/n im Parkhaus? Preis einer einzelnen Betankung an der Tankstelle etc.?

Das tatsächliche Entgelt für die Lieferung/Leistung ist entscheidend. Wenn ich 3 Stunden Parkleistung bezahle, ist der Umsatz damit vorgegeben.

- Wie es mit Wettautomaten: Der Erlass definiert, dass diese Terminals nicht unter die Automaten-Ausnahmeregelung der BarUV fallen. Sie fallen damit also bereits ab 2016 voll unter die Registrierkassenpflicht, und müssen auch 2017 einen signierten Beleg ausgeben. Stimmt das?

Auch hier gilt die Regelung für Alatautomaten (siehe oben und Erlass Punkt 6.4.3.)

- Demnach sind Wettautomaten sehr wohl Alatautomaten!?

Wettautomaten sind Dienstleistungsautomaten; insofern Wetten nicht nachweislich mit 20 € (brutto) begrenzt sind, gelten daher die lange Übergangsfrist für Alatautomaten und die RK- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2017.

6.4.5 Park-/Garagenautomaten

(38) Park-/Garagenautomaten sind wie Ticketautomaten zu behandeln, allerdings fehlt im Erlass die weitere Erklärung dazu, wie nun diese Ticketautomaten zu behandeln sind.

Hier werden Automaten mit Inkasso an der Ausfahrtsschrankenanlage mit Ticketautomaten, die Ausfahrtstickets erstellen, gleichgestellt. Park-/Garagenautomaten werden als Dienstleistungsautomaten angesehen. Dadurch, dass bei solchen Automaten die Einzelumsätze von mehr als 20 Euro brutto anfallen können, besteht bei Neuautomaten (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015) ab 1.1.2017 sowohl Registrierkassen- als auch Belegerteilungspflicht. Alatautomaten, die bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, fallen erst ab 1.1.2027 unter diese Pflichten.

(39) Fallen Garagen/Parkabfertigungsautomaten nun unter § 4 BarUV, d.h. Anwendung der Übergangsregelung bei Inbetriebnahme bis Ende des Jahres bzw. bei Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, ist die € 20,00 für Einzelumsätze zu berücksichtigen. Wobei hier der Begriff „Einzelumsätze“ so zu verstehen ist, dass der (Park)Tarif pro Stunde (also pro Einheit) gemeint ist?

Nein, sobald ein Barzahlungsbetrag (inkl. USt) 20 Euro übersteigen kann, steht die Erleichterung für Kleinbetragautomaten nicht zu (siehe auch Frage 38).

- (40) Oder unterliegen diese Automaten, sofern der Einzelumsatz über 20 Euro gehen kann (Definition als max. möglicher Tarif, also im Regelfall der Tarif für das verlorene Ticket?), ganz normal Registrierkassenpflicht?
Siehe davor.

Implementierung der RKSV anhand der Mustercodes von A-SIT

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Informationen, die auf der Code-Plattform von A-SIT Plus veröffentlicht werden, mit dem BMF abgestimmt sind und der Erläuterung von Interpretationsspielräumen der RKSV und zur Demonstration von bestimmten Abläufen dienen.

- (41) § 10 Abs. 3 RKSV fordert "Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung 'Trainingsbuchung' oder 'Stornobuchung' zu enthalten." In der Anlage zur RKSV Z 12 sind jedoch nur die Bestandteile 'Signierte Belegdaten' und 'Signaturwert' spezifiziert.
- i. Auf der Homepage der A-SIT wurde bereits versucht diese Nichtberücksichtigung in der RKSV-Anlage zu lösen: es ist statt dem Umsatzzähler dann "TRA" oder "STO" einzutragen.
 - ii. Wobei das gleich eine neue Frage aufwirft, da das Storno ja den Umsatzzähler ändert, müsste der ja auch neu gesetzt werden. Es ist ja nunmehr kein Umsatz mehr im Umsatzzähler des Beleges enthalten, wie jedoch § 8 Abs. 1 RKSV deutlich fordert (dass Barumsätze "laufend" aufzusummieren sind - und Stornos sind selbstverständlich auch Barumsätze). Die angekündigte Implementierung auf A-SIT bricht mit dieser Bestimmung. Für Programmierer von Kassen(software) sind rechtssichere Angaben erforderlich und notwendig. Die von der A-SIT zur Verfügung gestellten Mustercodes befolgen rechtlich gesehen nicht den § 10 Abs. 3 RKSV.
 - iii. Auf der Seite der A-SIT steht momentan, dass ein Stornobeleg nicht mit normalen Buchungen vermischt werden darf. Ist das generell so vorgesehen? In der Praxis ist es üblich, dass z.B. bei einem Tippfehler bei der Artikelnummer, diese Position sofort (also auf dem gleichen Bon) storniert wird. Es wäre vollkommen unpraktisch hier zuerst den Beleg abschließen zu müssen um dann diese Position auf einem eigenen Stornobeleg zu stornieren. Abgesehen von dieser unpraktischen Eingabe, wäre es wohl keinem Kunden sinnvoll zu erklären (2 Belege, die zusammenzählen wären). Zudem würde dadurch auch die Manipulationsmöglichkeiten nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil gesteigert werden weil es ist eine Stornierung in einem separaten Bon wesentlich schwieriger nachzuvollziehen als im gleichen Bon. (Siehe dazu auch Frage 12 zur Warenrückgabe).
- Zu ii.: Der Umsatzzähler wird bei Stornobelegen zwar nicht aufgedruckt, sehr wohl aber im Speicher der Kassa anhand der Daten im Stornobeleg angepasst. Daher gibt es hier keinen Widerspruch § 8 Abs. 1 RKSV. Dies ist auch im Demo-Code ersichtlich. Mit der Festlegung des BMF, Trainingsbuchungen und Stornobuchungen im maschinenlesbaren Code im DF Umsatzzähler mit „TRA“ oder „STO“ zu kennzeichnen, wird die Vorgabe des § 10 Abs. 3 RKSV erfüllt.

- Zu iii: Die Definition des Storno-Belegs in den Code-Beispielen bezieht sich auf Stornos die durchgeführt werden müssen, nachdem bereits ein Beleg ausgestellt wurde. Die Stornierung vor der Belegerstellung ist hier nicht berücksichtigt, da etwaige fälschlich hinzugefügte Werte ja vor der Belegerstellung entfernt werden und somit nicht den Umsatzzähler beeinflussen können. In diesem Sinne ist hier auch kein Beleg mit der Kennzeichnung „STO“ erforderlich.

(42) Des Weiteren wäre es äußerst wünschenswert, wenn die Muster-Programmiercodes auf A-SIT nicht ausschließlich für Java zur Verfügung gestellt werden sondern z.B. auch C/C++ oder C# / .NET oder SQL - dies sind ebenso sehr gängige Programmiersprachen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ohne jegliche Begründung derzeit einzelne Anbieter massiv bevorzugt werden (Eingriff in den freien Markt).

Der DEMO-Code dient einerseits zur Erläuterung von Interpretationsspielräumen der RKSv und andererseits zur Demonstration von bestimmten Abläufen. Der Beispiel Code stellt auf keinen Fall eine fertige Implementierung für eine RKSv-konforme Kasse dar, da an sehr vielen Stellen demonstrationsspezifische Elemente hinzugefügt wurden, die in einer echten Kasse so nicht vorhanden sein dürfen: Bsp. Flag für Beschädigung der Signatureinrichtung, ver- und unmittelbares Entschlüsseln des Umsatzzählers, Software-Signatur-Einrichtung, sichere Verwendung des Schlüsselmaterials und vieles mehr.

Diese Anforderungen sind somit für alle Programmiersprachen erfüllt, da (1) im Code detaillierte Hinweise zu Interpretationsspielräumen bzw. Klarstellungen gemacht werden die unabhängig von der Programmiersprache sind und (2) die allgemeinen Abläufe aufgrund der Wahl einer High-Level Sprache (Java) sehr gut dargestellt werden können. Ebenso wurden z.B. in Version 0.5. weitere Methoden zur Ver/Entschlüsselung des Umsatzzählers hinzugefügt die das Nicht-Vorhandensein des CTR-Modus in anderen Sprachen berücksichtigen.

(43) Zudem wären Muster für Belege und DEP hilfreich als Orientierung. Beispielbelege sind derzeit noch nicht verfügbar.

Der Code bezieht sich auf die Aspekte der RKSv. Eine allgemeine Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Elementen wäre hinderlich für die Demonstration und Erklärung der relevanten RKSv Aspekte.

(44) Ebenso bitten wir um Information, ob und wann mit weiteren Updates und Informationen auf A-SIT zu rechnen ist.

So weit bekannt, werden diese Informationen am Anfang der README Datei angegeben. So ist aktuell dort die Ankündigung, dass Testfälle zur Verfügung gestellt werden, die die Hersteller für die Überprüfung Ihrer Systeme verwenden können. Die Wartung des Codes und Erweiterung der Beispiele ist auf jeden Fall auch in 2016 eingeplant.